PSK-Beschluss 05/2026:

Verfahren zur Umsetzung der Refinanzierung des Umlagebetrages nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz für vollstationäre Pflegeeinrichtungen inklusive eingestreuter und solitärer Kurzzeitpflegen und für teilstationäre Pflegeeinrichtungen unter Einbindung des § 24 PflFAssG für das Jahr 2027

Begründung:

Die Finanzierung der Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann sowie des Pflegestudiums erfolgt auf Grundlage des Pflegeberufegesetzes. Mit Inkrafttreten des Pflegefachassistenzgesetzes zum 01.01.2027 werden die Kosten der Pflegefachassistenzausbildung über den Ausgleichsfonds finanziert. Gemäß § 24 PflFAssG finden hierbei die Vorschriften der §§ 26 bis 36 PflBG entsprechende Anwendung. Für den Finanzierungszeitraum vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2027 wird hierfür ein einheitliches Verfahren zur Umlage der Ausbildungsfinanzierung für alle Ausbildungsgänge festgelegt.

Für teilstationäre-, vollstationäre,- und solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen sind die auf sie entfallenden Umlagebeträge nach § 28 Abs. 2 PflBG sowie die Umlagebeträge nach § 24 PflFAssG als Kosten der allgemeinen Pflegeleistungen (§ 84 Abs. 1 SGB XI bzw. § 85 SGB XI) berücksichtigungsfähig. Diese werden über einen entsprechenden Vergütungszuschlag (Ausbildungszuschlag) umgelegt.

Der Ausbildungszuschlag für den Freistaat Thüringen ermittelt sich auf Grundlage der Festsetzungsbescheide des Thüringischer Ausbildungsfonds Pflegeberufe nach § 26 PflBG für den Finanzierungszeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2027 sowie der Statusdaten der AOK PLUS mit Stand Oktober 2026 wie folgt:

Berechnung neue Ausbildungsumlage ab 01.01.2027 Thüringen			
	gesamt	**Vst und KZP gesamt**	teilstationär
Automatische Übernahme aus NEU	**TLVWA 04.11.26**		
Finanzierungsanteil für voll- und teilstationär Januar - Dezember 2027	**35.338.794,52**		
Gesamtanzahl der Belegungstage Thüringen in BT im STATIONÄR Sektor (Meldung 15.06.26)	**10.400.184 BT**	**9.318.883 BT**	**1.081.301 BT**
Gesamtkosten je VbE (pauschal) Thüringen über alle Pflegeeinrichtung	3,40 €		
Pflegeplätze	(autom. Berechnung)	**27000**	**5060**
Relation der Pflegeplätze zur Gesamtanzahl an Betreuungstagen je Bereich	1:	0,00290	0,00468
Gesamtkosten je Pflegeplatz		1.172,76 €	726,12 €
Belegungstage p.a.		365	265
Auslastung		**96%**	**90%**
Neue Ausbildungsumlage		**3,35 €**	**3,04 €**

Folglich gilt für die Berechnung des Ausbildungszuschlages zur Finanzierung des Umlagebetrages nach § 26 PflBG ein einheitlicher Ausbildungszuschlag für folgende Bereiche:

- **vollstationärer – und Kurzzeitpflegebereich in Höhe von 3,35 Euro / Belegungstag**
- **teilstationärer Pflegebereich in Höhe von 3,04 Euro / Belegungstag**

für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2027.

Dieser Ausbildungszuschlag ist von allen Pflegeeinrichtungen als eigenständiger Zuschlag in Rechnung zu stellen.

Dies dient ausschließlich der Refinanzierung der Umlagebescheide des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA), welches die Aufgaben der zuständigen Stelle nach § 26 Abs. 4 Satz 1 Pflegeberufegesetz wahrnimmt.
Werden davon abweichend von der Einrichtung bzw. dem Träger der Einrichtung keine oder nur ein Teil der Ausbildungszuschläge in Rechnung gestellt, erfolgt für den nicht in Rechnung gestellten Anteil kein Ausgleich nach § 17 Abs. 2 PflAFinV.

Eine gesonderte Vereinbarung wird nicht geschlossen, es gilt ausschließlich des PSK-Beschlusses.

Der Ausbildungszuschlag ist pflegebedingter Aufwand, auf der Abrechnung separat auszuweisen und entsprechend hinzuzurechnen.

Die allgemeinen Pflegeleistungen werden im Rahmen der in den § 41, § 42 und § 43 Abs. 2 SGB XI festgelegten Leistungsbeträge von der Pflegekasse übernommen.
Erst wenn der maximale monatlich zu zahlende Leistungsbetrag der Pflegekasse überschritten wird, wird der übersteigende Betrag dem Versicherten in Rechnung gestellt.

Die pauschale Regelung wird am Ende der Festlegungsperiode hinsichtlich der Abweichung des Refinanzierungsbetrages zum tatsächlichen Umlagebetrag verrechnet und die sich aus der Abrechnung ergebenden Erkenntnisse werden als Grundlage in die Berechnungen der nächsten Refinanzierungsperiode (Kalenderjahr 2028) einbezogen.

Beschluss:

Die Mitglieder der Pflegesatzkommission stimmen dem Vorschlag 05/2026 zu. Die Information an die Leistungserbringer erfolgt über deren Verbände. Verbandsungebundene Pflegeeinrichtungen erhalten die Informationen über die Pflegekassen.